



Amtsblatt

Große Kreisstadt

Jahrgang 2011 • Nr. 13 • 19. Juli 2011

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

durch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Katja Kießling

Amtssitz:

Hermann – Zschoche - Straße 6

01558 Großenhain

Tel.: 03522 / 506060

Fax: 03522 / 506061

E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

Ankündigung von Vermessungsarbeiten (Katastervermessung und Abmarkung) bei der Straßenschlussvermessung der Skassaer Straße (K 8571) in Großenhain OT Wildenhain (vom Kreuzungsbereich „Neue Hauptstraße“ bis Einfahrt „Neue Siedlung“)

Hiermit informiere ich alle Eigentümer (bzw. Nutzer) der folgenden Flurstücke vom Kreuzungsbereich „Neue Hauptstraße“ bis Einfahrt „Neue Siedlung“, dass ich oder meine Mitarbeiter **ab dem 27.07.2011** diese Flurstücke zur Durchführung von Vermessungsarbeiten betreten bzw. befahren müssen:

Gemeinde Großenhain - Gemarkung Wildenhain:

8/4, 8/6, 8/7, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11/3, 21, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 63, 64/1, 64/2, 65, 75/1, 75/2, 75/4, 75/6, 75/8, 75/10, 75/11, 76a, 77/1, 78, 78a, 78b, 80/1, 80/3, 81/3, 82/1, 82/2, 83, 83/1, 83/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 85, 86/4, 86/5, 87/3, 87/4, 88/1, 88/7, 88/8, 89/2, 89/3, 89/4, 90, 343/2, 343/3, 343/4, 349/1, 349a, 350/1, 350a, 384, 385, 386, 388/3, 388/4, 388/5, 388/7, 388a, 388b, 388d, 388e, 389/1, 389/2, 390/1, 390/2, 390/3, 390/4, 390a, 390b, 390d, 390e, 390f, 390g, 390h, 391/4, 391/25, 391/26, 391/27, 392/2, 393, 394/1, 394/2, 395, 650/6, 650/7, 650/13, 654/1, 656/3

Die Arbeiten finden auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010) statt.

Die Vermessungsarbeiten werden über mehrere Monate andauern. Für Rückfragen und Terminabstimmungen stehe ich gern zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Katja Kießling

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Allgemeine Informationen über Katastervermessungen

Aus gegebenem Anlass wird über den grundsätzlichen Ablauf von Katastervermessungen informiert:

Katastervermessungen sind Vermessungen am Grundstückseigentum (Zerlegung von Flurstücken, Grenz- wiederherstellungen, Straßenschlussvermessungen und Gebäudeeinmessungen für das Liegenschaftskataster).

Den Antrag für eine Katastervermessung stellt der Eigentümer des Grundstücks oder eine Behörde bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Vor der Durchführung der örtlichen Vermessung muss zunächst die untere Vermessungsbehörde (im Landkreis Meißen das Kreisvermessungsamt) die Katasterunterlagen bereitstellen.

Anschließend bekommen neben dem Eigentümer auch die Nachbarn im weiteren Umfeld, deren Grundstücke voraussichtlich betreten werden müssen, eine schriftliche Ankündigung über die Vermessungsarbeiten. Die Ankündigung kann bei umfangreichen Vermessungen auch öffentlich im Amtsblatt erfolgen. Denn während der Vermessung müssen in der Regel auch in der Umgebung des zu vermessenden Flurstücks Grenzsteine und andere in alten Flurkarten verzeichnete Punkte (z.B. Haus- und Mauerecken) aufgesucht und neu aufgemessen werden.

In seltenen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass weitere Grundstücke betreten werden müssen, für die dies nicht absehbar war. Für diesen Fall sieht der Gesetzgeber vor, dass die Vermessungsarbeiten trotzdem fortgesetzt werden dürfen und der Eigentümer eine schriftliche „**nachträgliche Unterrichtung**“ darüber erhält, dass sein Grundstück betreten werden musste. Diese Regelung gilt natürlich nur für Grundstücke und nicht für Wohnungen.

Bei allen Vermessungen an Grundstücksgrenzen wird vor Abschluss der Vermessungsarbeiten vor Ort ein Grenztermin mit allen betroffenen Eigentümern (also auch allen Grenznachbarn) durchgeführt, bei dem sich diese vor dem Erlass einer Entscheidung (Verwaltungsakt) hierzu äußern können. Dabei werden allen Betroffenen die Grenzpunkte vorgewiesen und die Vermessungsarbeiten erläutert. Sollten die Grenzen aus dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellbar sein (fehlende oder sich widersprechende Unterlagen), muss eine Grenzverhandlung mit den beteiligten Eigentümern durchgeführt werden. Der letztgenannte Fall tritt allerdings nur sehr selten ein.

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten erlässt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Verwaltungsakt durch eine schriftliche Bekanntgabe und reicht das Ergebnis (den Fortführungsriss) bei der unteren Vermessungsbehörde ein. Dieses wird dort geprüft und in das Liegenschaftskataster übernommen. Die von Veränderungen (z.B. einer neuen Grenze) betroffenen Eigentümer erhalten als amtliches Endergebnis einen Fortführungsnachweis direkt von der unteren Vermessungsbehörde.

Noch ein Wort zur Gebäudeeinmessung: Grundsätzlich ist jeder Eigentümer verpflichtet, sein neu errichtetes Gebäude in das Liegenschaftskataster aufnehmen zu lassen, dies kann er bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur seiner Wahl beantragen. Sollte das nicht geschehen sein, muss das Gebäude spätestens bei einer an diesem Flurstück beantragten Katastervermessung für das Liegenschaftskataster eingemessen werden. Nach dem Vermessungsrecht muss dann der derzeitige Eigentümer des Gebäudes die Kosten dafür übernehmen.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG vom 29.01.2008, Stand 05.06.2010.

Katja Kießling
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Großenhain
Amtssitz: Hermann-Zschoche-Straße 6

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

Wildenhain-Walda-Bauda vom 01.01.2011

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wildenhain-Walda-Bauda erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

Die Paragraphen 32 bis 39 entfallen

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Wildenhain steht im Eigentum des Kirchenlehns Wildenhain. Der Friedhof in Walda steht im Eigentum des Kirchenlehns Walda. Der Friedhof in Bauda steht im Eigentum des Kirchenlehns Bauda. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wildenhain-Walda-Bauda. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wildenhain-Walda-Bauda sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Großenhain (Ortsteile Wildenhain, Walda-Kleinthiemig, Nasseböhla und Bauda) hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - g) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - i) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - j) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein

Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

- 1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier kann der Sarg geschlossen bleiben. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt bei Frühgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhefristen entsprechend.

§ 15 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und des Friedhofsträgers. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens 6 Wochen nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden oder den Nutzungsberechtigten wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35 - 39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80m Höhe 12cm, über 0,80m bis 1,20m Höhe 14cm und über 1,20m bis 1,60m Höhe 16cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40cm. Bei Grabmalen über 1,60m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 2,5 m, Breite 1,25 m
 - b) Aschenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 1,0 m, Breite 0,5 mMaße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,5m lang und 1,25m breit, für Aschenbestattung 1,0m lang und 0,5m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

Die §§ 32 bis 39 entfallen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Großenhain.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Wildenhain.

- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wildenhain vom 17.10.1995 mit 1. Nachtrag vom 07.12.2000, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Walda vom 17.10.1995 mit 2. Nachtrag vom 14.06.2001 und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bauda vom 17.10.1995 mit 2. Nachtrag vom 10.05.2001 außer Kraft.

Wildenhain, 25.11.2010

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenhain-Walda-Bauda
Der Kirchenvorstand

Kirchensiegel

Toews
.....
Vorsitzender

Pepel
.....
Mitglied

Vorstehende Friedhofsordnung vom 01.01.2011 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenhain-Walda-Bauda wird
bestätigt.

Dresden, den 01.07.2011

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt

Verordnung der Großen Kreisstadt Großenhain über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für das Jahr 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (Sächs.GVBL. Nr. 14, S. 338) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain vom 06.07.2011 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Großenhain einschließlich der Ortsteile an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2011 in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

Datum	Anlass
02.10.2011	17. Großenhainer Bauernmarkt
27.11.2011	Eröffnung Großenhainer Weihnachtsmarkt
18.12.2011	4. Advent

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

Großenhain, 07.07.2011

Burkhard Müller
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wahl Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk der Stadt Großenhain mit den Ortschaften

- I. Die Stadt Großenhain sucht auf Grund des Ablaufes der Wahlperiode eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk der Stadt Großenhain mit den Ortschaften Folbern, Skassa, Zschauitz, Weißnitz/Rostig, Wildenhain, Walda-Kleinthiemig, Bauda, Colmnitz, Zabeltitz, Treugeböhla, Nasseböhla, Stroga, Skäbchen, Krauschütz, Skaup, Uebigau, Strauch und Görzig.
Die Aufgaben des Friedensrichters bestehen darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – vermögens- und strafrechtlicher Art – zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für 5 Jahre vom Stadtrat der Stadt Großenhain gewählt und vom Direktor (Vorstand) des Amtsgerichtes bestätigt.
Wer im Schiedsstellenbezirk wohnt und Interesse an der Aufgabe als Friedensrichterin oder Friedensrichter hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum 19.08.2011 bei der Stadtverwaltung Großenhain zu bewerben. Für interessierte Bürger gibt es die Möglichkeit, sich bei der Stadtverwaltung Großenhain, Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung, unverbindlich zu informieren.
- II. Das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27.05.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2007 stellt an die Bewerber folgende Anforderungen:
- (1) Die Friedensrichterin/der Friedensrichter muss nach ihrer/seiner Persönlichkeit und ihren/seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
 - (2) Friedensrichterin/Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder Notar bestellt ist,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
 - (3) Friedensrichterin/Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
 - (4) Friedensrichterin/Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
 - (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichterin/Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
 - (6) Der Bewerber hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.
- III. Vor der Wahl wird der Direktor (Vorstand) des Amtsgerichtes Riesa gehört. Die Wahl durch den Stadtrat der Stadt Großenhain wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Großenhain, 19.07.2011

Burkhard Müller
Oberbürgermeister

Ausschreibung

Die Große Kreisstadt Großenhain verkauft folgendes unbebaute Grundstück:

**Auenstraße 15a, Flurstück 996,
Gemarkung Großenhain
Größe des Flurstückes: 3.430 qm**

Das Grundstück ist unbebaut, teilweise bewaldet. Es liegt im Außenbereich gemäß Baugesetzbuch und ist nicht bebaubar.

Interessenten werden gebeten, ihre schriftlichen Gebote in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe

„Ausschreibung Auenstraße“

bis spätestens 26.07.2011, 12:00 Uhr

an die
Große Kreisstadt Großenhain
Sachgebiet Finanzen und Liegenschaften
„Ausschreibung Auenstraße“
Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain
zu richten.

Das Gebot muss einen Kaufpreis enthalten sowie die Absichten, die mit dem Kauf des Grundstückes bestehen.



Ausschreibung

Die Große Kreisstadt Großenhain verkauft folgendes bebaute Grundstück:

**Treueböhlen, Gröditzter Straße 46,
Flurstück 46/6 - Gemarkung Treueböhlen**

Größe des Flurstückes: 1.603 qm

Bebauung:

A) Wohnhaus mit 3 vermieteten Wohnungen (Baujahr vor 1883).

1. Eingang: 5 Zimmer, Wohnfläche 83,85 qm, Bad, Küche, Kohleeinzelöfen

2. Eingang: 5 Zimmer, Wohnfläche 98,1 qm, Bad, Küche, Gasheizung

3. Eingang: 2 Zimmer, Wohnfläche 53,84 qm, Bad Küche, Kohleeinzelöfen

B) Scheune (Grundfläche ca. 350 qm)

Fotos können auf folgender Internet-Seite der Stadt angesehen werden:

www.grossenhain.de

Interessenten werden gebeten, ihre schriftlichen Gebote in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe „Ausschreibung Gröditzter Straße 46, Treueböhlen“

bis spätestens 02.08.2011, 12:00 Uhr

an die
Große Kreisstadt Großenhain
Sachgebiet Finanzen und Liegenschaften
„Ausschreibung Gröditzter Straße 46, Treueböhlen“
Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain
zu richten.

Das Gebot muss einen Kaufpreis enthalten sowie die Absichten, die mit dem Kauf des Grundstückes bestehen.



Auszug aus ALK Gemeinde Großenhain

Maßstab: 1:500

Gemarkung: Großenhain





Großenhainer besuchen Partnerstadt Öhringen

Nachdem eine Delegation aus Öhringen zum 23. Stadtfest in Großenhain zu Gast war, bot sich jetzt einigen Großenhainer Stadträten und Mitarbeitern der Verwaltung die Gelegenheit zum Gegenbesuch. Vom 30. Juni bis 1. Juli waren elf Vertreter der Röderstadt nach Öhringen gereist. Der Besuch diente vor allem dem Erfahrungsaustausch, einer Tradition die in der mehr als 20jährigen engen Partnerschaft beider Städte fest verwurzelt ist. Denn was Großenhain bereits 2002 erfolgreich gemeistert hat, darauf bereiten sich jetzt auch die Öhringer intensiv vor. Unter dem Motto „Der Limes blüht auf“ lädt Öhringen 2016 zur Landesgartenschau in Baden-Württemberg ein. Unter fachkundiger Führung von Stadtbaumeister Reiner Bremm besuchten die Großenhainer Gäste das zukünftige Landesgartenschauengelände. Geplant ist eine enge Einbettung des römischen Limes, einem UNESCO-Weltkulturerbe, in das rund 40 ha große Gelände. Das gesamte Gelände wird sich in drei Bereiche gliedern. Vom historischen Hofgarten im Herzen der Stadt führt der Weg die Besucher entlang der Ohrn bis in den Stadtteil Cappel zum dortigen Hofgut.



Stadtbaumeister Reiner Bremm erläutert die Planungen zur Landesgartenschau 2016
Foto: D. Schulze

Vor der Abreise am Freitag sprachen OB Burkhard Müller, Geschäftsbereichsleiter Matthias Schmieder sowie OB Thilo Michler und seine Mitarbeiter über Erfahrungen in der Planung und Durchführung einer Landesgartenschau. Einig war man sich, dass natürlich auch Großenhain seinen Beitrag zur Öhringer Schau leistet, ebenso wie Öhringen es 2002 in Großenhain getan hat. Wie dieser genau aussieht, das wird in den kommenden Monaten gemeinsam

entschieden. Sicher ist, dass in Vorbereitung der Landesgartenschau 2016 noch viele spannende Projekte auf ihre Umsetzung warten.

Neue Gästeführer präsentieren Großenhain

Erleichtert waren sie wohl alle über ihre bestandenen Abschlussprüfungen. 13 frischgebackene Gästeführer begrüßen zukünftig Touristen und Besucher und bringen ihnen im Rahmen von Stadtführungen die bewegte Geschichte und reiche Kultur unserer Heimatstadt fachkundig näher. Seit April hatten die „Gästeführer-Azubis“ unter sachkundiger Anleitung des erfahrensten Stadtführers von Großenhain, Klaus Förster, alles gelernt, was zum Rüstzeug eines guten Stadtführers gehört. Dabei standen nicht nur Zahlen und Fakten zur Sächsischen Geschichte und zur Stadtgeschichte im Besonderen auf dem Stundenplan, sondern vor allem auch die Geschichten hinter der Geschichte, über die Klaus Förster mit seinem schier unerschöpflichen Wissen zu berichten wusste. Erweitert wurde das theoretische Wissen durch zahlreiche praktische Übungen. So gehörten selbstverständlich Stadtrundgänge ebenso zum Lehrplan, wie Führungen durch den Ortsteil Zabeltitz mit Barockgarten.



Freuen sich gemeinsam mit ihrem Lehrer, Klaus Förster (M.), auf ihre ersten Gäste – zehn der dreizehn neuen Stadtführer von Großenhain.
Foto: D. Schulze

Gern beraten die Mitarbeiterinnen der „Großenhain-Information“ Interessierte zu den verschiedenen Stadtrundgängen und vermitteln dazu den geeigneten Stadtführer. Eine reguläre Stadtführung kostet 30 Euro pro Gruppe (max. 25 Personen). Für Sonderwünsche können zusätzliche Kosten entstehen. Weitere Informationen zu den verschiedenen Stadtführungen und Erkundungstouren finden Sie unter www.grossenhain.de.

Kontakt:
Großenhain - Information
Tel.: 035 22/ 304 -0
E-Mail: tourismus@stadt.grossenhain.de

Kleiner Hartplatz auf dem Gelände der Jahnkampfbahn fertiggestellt

Anfang Juli übergab Oberbürgermeister Burkhard Müller dem Vorsitzenden des Großenhainer Fußballvereins, Gert Nitzsche, den neuen kleinen Hartplatz auf dem Gelände der Jahnkampfbahn im Stadtpark.

Durch den Tornado im Mai 2010 waren zahlreiche Bäume auf dem östlichen Teil des alten Hartplatzes umgestürzt, was dessen Nutzung unmöglich machte. Hinzukam, dass die Beräumung der Fläche nur durch den Einsatz schwerer Technik gelang, was den Platz zusätzlich in Mitleidenschaft zog. Von Beginn an stand für die Stadtverwaltung fest, die Anlage wieder in Stand zu setzen sowie diese an die Anforderungen des Spiel- und Turnierbetriebes der Großenhainer Fußballer anzupassen. Der alte Platz genügte aufgrund seiner fehlenden Größe schon länger nicht mehr den Ansprüchen. So bot sich die Umgestaltung und Erweiterung des Platzes geradezu an. Vor allem die erfolgreichen Jugendmannschaften nutzen den Platz nun für ihre Turnierspiele.

„Der neugestaltete Platz komplettiert die Jahnkampfbahn als Hauptspielstätte unseres GFV 1990 e. V. und sichert nahezu optimale Bedingungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.“, so Oberbürgermeister Müller.

Großenhainer Weihnachtsmarkt 2011

In der Zeit vom **25.11.2011 bis 20.12.2011** findet der diesjährige Großenhainer Weihnachtsmarkt statt. Interessierte Händler können ihre Bewerbungen für einen Standplatz **bis zum 12.08.2011** bei der Stadtverwaltung Großenhain, Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung, einreichen.

Bevorzugt werden folgende Sortimente:

- Weihnachtstypische Artikel
- Kunstgewerbe
- Geschenkartikel
- Traditionelles Handwerk mit Vorführungen

Weiterhin sucht die Stadtverwaltung für die Betreuung des Weihnachtsmarktes in diesem Zeitraum einen engagierten und liebenswerten Weihnachtsmann.

Aufgabe des Weihnachtsmannes ist es, täglich von 17:00 Uhr bis maximal 17:45 Uhr auf dem Großenhainer Weihnachtsmarkt Kinder zum Singen zu animieren, gemeinsam Gedichte vorzutragen und kleine Süßigkeiten zu verteilen.

Ein entsprechendes Kostüm wird leihweise durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Die täglichen Auftritte werden vergütet. Interessenten werden gebeten, sich bis zum **12.08.2011** in der Stadtverwal-

lung Großenhain, Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung, Telefon: 03522 – 304111, zu bewerben.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist die Stadtverwaltung Großenhain wieder auf die Hilfe und Unterstützung der Bevölkerung bei der Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes mit kleineren und größeren Bäumen angewiesen. Zurzeit wird noch intensiv der **Mittelbaum** für den diesjährigen Weihnachtsmarkt gesucht. Bürger, die einen Nadelbaum (Fichte, Tanne, Douglasie o.ä.) von ca. 15 m Höhe mit schönem und gleichmäßigem Wuchs für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung stellen wollen, melden sich bitte unter o.g. Telefonnummer bzw. im Stadtbauhof unter Tel. 03522/62033.

Bürgerinformation

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH weist nochmals darauf hin, dass im Zeitraum vom

01.08.2000 bis 30.06.2009

alle neuen und ausgewechselten Trinkwasserhausanschlüsse mit einem Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 19 Prozent berechnet wurden. Die Finanzbehörden nahmen nach einem Gerichtsprozess ab 2009 die Umsatzsteuer auf den ermäßigten Satz von 7 Prozent zurück.

Es besteht daher die Möglichkeit für unsere Abnehmer, die in dem Zeitraum 2000 bis 2009 zu viel bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag zurück erstattet zu bekommen.

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite unter www.wasser-rg.de (Kundenservice).

Im Interesse unserer Kunden trägt die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH die durch die Finanzbehörden verursachten Aufwendungen.

Ihre Wasserversorgung
Riesa/Großenhain GmbH

Jubiläen Monat Juli 2011

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Großenhain, Herr Burkhard Müller, gratuliert

zum 80. Geburtstag

Frau Helga Profe	am 01.07.2011
Herrn Hans-Joachim Hähner	am 03.07.2011
Frau Marianne Bielig	am 03.07.2011
Frau Maria Hauser	am 04.07.2011
Herrn Heinz Hönicke	am 06.07.2011
Frau Ursula Clemens	am 10.07.2011
Frau Erna Preißler	am 16.07.2011
Herrn Egon Werner	am 18.07.2011
Frau Siegrun Weser	am 20.07.2011
Herrn Wolfgang Fischer	am 24.07.2011
Frau Helga Schulze	am 28.07.2011

zum 85. Geburtstag

Herrn Kurt Stark	am 01.07.2011
Frau Christel Nosse	am 06.07.2011
Herrn Rolf Bachmann	am 07.07.2011
Frau Erika Rasokat	am 09.07.2011
Frau Dorothea Böhme	am 09.07.2011
Frau Gertraud Brockwitz	am 17.07.2011
Frau Frieda Forkel	am 21.07.2011
Frau Eva-Maria Ammermann	am 25.07.2011
Frau Ingrid Proschwitz	am 30.07.2011

zum 90. Geburtstag

Frau Elisabeth Kuszinski	am 07.07.2011
Frau Gertrud Syffus	am 20.07.2011
Frau Georget Müller	am 26.07.2011

und wünscht den Jubilaren auch nachträglich alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Nachrichten aus den Großenhainer Ortsteilen



Folgende Sitzungen der Ortschaftsräte finden statt:

Ortschaftsrat Strauch	28.07.2011, 19:30 Uhr, in Strauch, Gaststätte „Straucher Scheune“
Ortschaftsrat Folbern	04.08.2011, 19:00 Uhr, in Folbern, Dorfgemeinschaftshaus
Ortschaftsrat Skassa	08.08.2011, 19:00 Uhr, in Skassa, Dorfgemeinschaftshaus
Ortschaftsrat Zabeltitz	11.08.2011, 19:00 Uhr, in Zabeltitz, Jägersaal im Schloss Zabeltitz
Ortschaftsrat Colmnitz	16.08.2011, 19:30 Uhr, in Colmnitz, Dorfgemeinschaftshaus (JK)

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen

Tagesfahrten 2011

Zabeltitz. Angebote für Fahrten im Jahr 2011 liegen vor. Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel. 03522/ 52 33 25.

Kaffee- und Grillnachmittag in Zabeltitz

Zabeltitz. Am Mittwoch, 03.08.2011, 14:00 Uhr, sind alle Interessierten zum Kaffee- und Grillnachmittag mit kleinem Ausflug herzlich eingeladen. Treff: Alte Feuerwehr Zabeltitz; Unkostenbeitrag 10 Euro pro Person

Anmeldung mit Bezahlung richten Sie bitte an Frau Heinze in der Zabeltitz-Information unter Tel. 03522 / 52 33 25.

Kaffeenachmittag zum Park- und Schützenfest

Zabeltitz. Vom 11.08.2011 bis 14.08.2011 findet in Zabeltitz das Park- und Schützenfest statt. Traditionell beginnt das Fest mit einem Seniorennachmittag am Donnerstag, 11.08.2011, ab 14:00 Uhr. Geplant ist ein gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen. Dazu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Der Unkostenbeitrag beträgt 5,00 Euro pro Person. Für die weitere gastronomische Betreuung im Laufe des Nachmittags ist gesorgt. Die Veranstalter freuen sich auf Ihr Kommen.



Karl-Preusker-Bücherei

Judith Kern

„Der Tanz der Kraniche“



Stralsund Ende des 19. Jahrhunderts: Wenn es nach dem Willen ihrer Eltern ginge, würde die junge Ida sich einen Mann suchen, dem sie eine brave Ehefrau ist. Doch Ida hat ganz andere Träume: Sie will Künstlerin werden. Ida setzt ihren Kopf durch und erkämpft sich Zeichenstunden bei einem anerkannten Lehrer. Dies führt sie auf die kleine Insel Hiddensee, die auf dem besten Weg ist, zur Künstlerkolonie zu werden. Auch Ida kann sich dem Zauber der wild-romantischen Landschaft nicht entziehen – ebenso wenig wie der Anziehungskraft des berühmten Malers Klausen. Doch der ist verheiratet...Ein Ostseetraum auf Hiddensee.

Judith Kern wurde 1968 geboren und lebt als Journalistin, Texterin und Autorin in Hamburg.

„Der Tanz der Kraniche“ ist nach dem Bestseller „Das Leuchten des Sanddorns“ ihr zweiter Roman und spielt ebenfalls an der Ostseeküste.

Veranstaltungen:

Montag, 25.07.2011, 10:00 – 11:30 Uhr
Sommerzeit – Ferienzeit – Lesezeit
Wir machen Lust aufs Lesen.

Donnerstag, 28.07.2011, 15:00 – 17:00 Uhr
Literaturwerkstatt für Schüler und Jugendliche
(Einzelkonsultation), Leitung: Jürgen Ritschel
Die Veranstaltung wird gefördert vom Kulturraum
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Dienstag, 02.08.2011, Schiff ahoi!
Geschichten von Wasser, Sommer, Sand und Meer
Gestalten eines Sandbildes mit Strandgut
Kosten: 1,- Euro

Montag, 08.08.2011, Kräuter für alle Sinne
riechen – schmecken – sehen – hören
Geschichten im Kräutergarten

Montag, 15.08.2011, Alle an Bord!
Geschichten und Gedichte rund um das Meer
Wir basteln ein Mobile „Strandgut“
Kosten: 1,- Euro

Öffnungszeiten:

Montag	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 – 18:00 Uhr

Kontakt:

E-Mail: buecherei@grossenhain.de
Web: www.buecherei.grossenhain.de

Städtische Museen Großenhain



Kurt Globig 1895-1972. Die Schenkung aus dem Nachlass

Erstmals präsentiert das Museum Alte Lateinschule zahlreiche Aquarelle, die es 2009 als Schenkung aus dem Nachlass von Kurt Globig (1895-1972) erhielt. In Großenhain bisher nur als Heimatmaler bekannt, wird Globig nun als Meister des Aquarells vorgestellt. Seine Motive zeichnete er gern direkt vor Ort unter freiem Himmel. Dabei gelang es ihm, die besondere Stimmung des jeweiligen Moments einzufangen. In seinen Aquarellen aus der Großenhainer Umgebung,

den Flusstälern von Elbe, Donau und Alster zeigt sich Globig als Meister des Lichtes und der Farbe.

Am **Donnerstag, 28.07.2011, 15:00 Uhr** wird Dr. Karin Müller-Kelwing durch die Ausstellung führen.

Museums-Tipp für die Schulferien

Für Kinder wird eine Führung durch die Sonderausstellung angeboten, bei der das Aquarellieren selbst ausprobiert werden kann. (Termine nach Vereinbarung)

Am **Donnerstag, 11.08.2011, 18:00 Uhr** lädt die Museumsleiterin alle Kurt Globig-Sammler und Freunde zu einem „Gespräch in der Sonderausstellung“ ein. Bringen Sie Ihr Globig-Bild als Foto (gern digital) oder im Original mit ins Museum und erzählen Sie dazu Ihre persönliche Geschichte. Aufgrund der beschränkten Platzkapazität wird um eine Voranmeldung gebeten.



Öffnungszeiten:

Dienstag-Freitag	09:30 – 16:00 Uhr
Sonntag	14:00 – 18:00 Uhr

Kontakt:

Museum Alte Lateinschule Großenhain
Kirchplatz 4, 01558 Großenhain
Tel.: 03522 / 502086
Fax: 03522 / 527456
museum@grossenhain.de
www.museum.grossenhain.de

Bauernmuseum Zabeltitz

Öffnungszeiten
Dienstag bis Freitag 10:00 – 12:30 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Sonntag 14:00 – 17:00 Uhr

Schulmuseum Wildenhain

Besichtigung und Führungen nach Vereinbarung

Kontakt:

Großenhain-Information 03522 – 3040

Auszug aus dem Veranstaltungsplan Juli/August 2011



**Begegnungsstätte der
Stadtverwaltung Großenhain
Alleegäßchen 1;
Tel. 0 35 22/38 182**

Montag, 25.07.2011, 14:00 Uhr

Handarbeitsnachmittag der Ortsgruppe 13 der VS

Montag, 25.07.2011, 14:00 Uhr

Sommerfest der Ortsgruppe 7 der Volkssolidarität

Dienstag, 26.07.2011, 14:00 Uhr

Veranstaltung der Seniorengruppe Frohsinn

Mittwoch, 27.07.2011, 14:00 Uhr

Sommerfest der Seniorengruppe aus Kleinraschütz

Dienstag, 02.08.2011, 15:00 Uhr

Veranstaltung der SHG 1 des
VdK-Sozialverbandes e.V.

Donnerstag, 04.08.2011, 14:00 Uhr

Kegelnachmittag für Senioren auf der Kegelbahn
„Rostiger Weg“ und „Bewegung nach Musik“ gesund
und aktiv im Alter unter Anleitung von Frau Struck

Gruppe 1 13:00 Uhr

Gruppe 2 14:00 Uhr

Montag, 08.08.2011, 14:00 Uhr

Handarbeitstag der Ortsgruppe 13 der VS

Dienstag, 09.08.2011, 14:00 Uhr

Handarbeits- und Spielenachmittag der Seniorengruppe „Frohsinn“

Mittwoch, 10.08.2011, 14:00 Uhr

Treff des Blinden- und Sehbehindertenverbandes
Großenhain

Donnerstag, 11.08.2011, 14:00 Uhr

Grill und Gartenfest in der Begegnungsstätte
Bitte melden Sie sich an!

Dienstag, 16.08.2011, 18:00 Uhr

Sprechstunde des Friedensrichters
Herrn Thomas Eckelmann

Mittwoch, 17.08.2011, 14:00 Uhr

Grillfest und Gartenfest des BRH – Verbandes

Donnerstag, 18.08.2011, 14:00 Uhr

Sommerfest des VdK – Sozialverbandes e.V.



**Kulturzentrum Großenhain
GmbH, Schlossplatz 1,
Kasse (Kartenvorverkauf)
Tel. 0 35 22 - 50 55 58 /
0 35 22 - 50 55 55**

Sommerpause

Vorschau

Sonntag, 11.09.2011, 17:00 Uhr

Pervez Mody - Klavier Solo
Preisträger zahlreicher Musikwettbewerbe

16.09.2011 – 18.09.2011

Federweißerfest im Schlossgraben

Sonntag, 18.09.2011, 18:00 Uhr

„Nathan der Weise“ von Gotthold Ephraim Lessing
mit den Landesbühnen Sachsen
in der Marienkirche Großenhain

Dienstag, 15.11.2011, 18:30 Uhr

„Griff in die Bilderkiste“

Bildervortrag über Großenhain
Gestaltet und moderiert von Tilo Hönicke, Hartmut
Witschel, Silvio Ihle und Steffen Peschel, lässt dieser
sehr beliebte Dia-Abend Erinnerungen und Stadtge-
schichte lebendig werden. Schöne Begebenheiten
und unvergessliche Momente - eine Reise von der
Vergangenheit bis zur Gegenwart.



**Soziokulturelles
Zentrum Alberttreff,
Am Marstall 1,
Tel. 0 35 22/50 25 69**

Donnerstag, 21.07.2011, 11:00 – 15:00 Uhr

Kreativwerkstatt, Kosten nach Materialverbrauch

Sonabend, 23.07.2011, 10:00 – 16:00 Uhr

9. Yu-Gi-Oh!-Turnier für Profis und Einsteiger;
Anmeldung ab 09:00 Uhr; Startgebühr 5 bzw. 2 Euro

Dienstag, 26.07.2011, 10:00 – 15:00 Uhr

Spieletag für die ganze Familie,
Kosten: 1 Euro

Dienstag, 26.07.2011, 15:00 – 17:00 Uhr

Ferien-Schach mit Olaf Gose

Mittwoch, 27.07.2011, 10:00 – 16:00 Uhr

Badfest im NaturErlebnisBad
mit Neptunfest, Spiel & Spaß am und im Wasser;
Eintritt: Kinder frei

Donnerstag, 28.07.2011, 11:00 – 15:00 Uhr

Kreativwerkstatt
Kosten nach Materialverbrauch

Dienstag, 02.08.2011, 10:00 – 15:00 Uhr

Spietag für die ganze Familie,
Kosten: 1 Euro

Dienstag, 02.08.2011, 15:00 – 17:00 Uhr

Ferien-Schach mit Olaf Gose

Mittwoch, 03.08.2011, 12:30 Uhr

Alberttreff on tour: Auf den Spuren der Indianer mit dem Dampfross zum Karl-May-Museum; für Ferienkids von 6 bis 11 Jahre

Anmeldung bis 28.07.2011! Kosten: 12 Euro

Donnerstag, 04.08.2011, 11:00 – 15:00 Uhr

Kreativwerkstatt
Kosten nach Materialverbrauch

Dienstag, 09.08.2011, 10:00 – 15:00 Uhr

Spietag für die ganze Familie,
Kosten: 1 Euro

Dienstag, 09.08.2011, 15:00 – 17:00 Uhr

Ferien-Schach mit Olaf Gose

Mittwoch, 10.08.2011, 09:00 Uhr

Alberttreff on tour: Die Saurier sind los Saurierpark & Irrgarten Kleinwelka; für Ferienkids bis 14 Jahre

Anmeldung bis 03.08.2011! Kosten: 15 Euro

Donnerstag, 11.08.2011, 11:00 – 15:00 Uhr

Kreativwerkstatt, Kosten nach Materialverbrauch

**Montag - Donnerstag, 15.08. - 18.08.2011,
10:00 – 15:00 Uhr**

Workshop Freies Graffiti mit Sebastian Bieler
für Ferienkids ab 12 Jahre

Anmeldung bis 08.08.2011! Kosten: 12 Euro

Dienstag, 16.08.2011, 10:00 – 15:00 Uhr

Spietag für die ganze Familie,
Kosten: 1 Euro

Dienstag, 16.08.2011, 15:00 – 17:00 Uhr

Ferien-Schach mit Olaf Gose

Mittwoch, 17.08.2011, 09:00 Uhr

Alberttreff on tour: Klettern wie die Affen
Kletterwald Dresdner Heide (Hochseilgarten);
Teilnahme ab 5 Jahre möglich

Anmeldung bis 10.08.2011! Kosten: 18 Euro

Mittwoch, 17.08.2011, 10:00 Uhr

„Prinzessin Isabell und der Kartoffelkönig“
Puppenspiel mit dem Theater WiWo Leipzig
zum Thema gesunde Ernährung;
für Kinder ab 5 Jahre

Eintritt: Kinder 2,50 Euro, Erw. 5 Euro

Donnerstag, 18.08.2011, 11:00 – 15:00 Uhr

Kreativwerkstatt
Kosten nach Materialverbrauch

- Änderungen/ Ergänzungen vorbehalten -
Weitere Informationen unter:
www.skz-alberttreff.de



**Sommerferien im
Familienzentrum**

Großenhain, Naundorfer Str. 9
Tel. 03522 - 32629

Donnerstag, 21.07.2011, 10:00 Uhr

Kegelwettbewerb, Kegelbahn Rostiger Weg
Kosten: 1,00 Euro

**Jugendfreizeit für Kinder in den Königshainer
Bergen (ab 9 Jahren)**

**28.07.2011 bis 31.07.2011 oder
11.08.2011 bis 14.08.2011**

Freut Euch auf erlebnisreiche Erkundungen. Kosten
inklusive Unterkunft, Verpflegung und Programm
120,00 Euro. Ermäßigungen auf Antrag beim Jugend-
damt möglich. ALG II – Empfänger können sich
außerdem im Familienzentrum melden.

Mittwoch, 27.07.2011, 10:00 Uhr

Badfest im NaturErlebnisBad
Eintritt für Kinder frei!
Kleingeld für Angebote einplanen

Mittwoch, 03.08.2011

Ausflug Sächsische Schweiz
Wir wandern zum Amsellfall und besuchen das Kin-
dermusical „Der Regenbogen“ auf der Felsenbühne
Rathen
Treff: 07:50 Uhr am Cottbuser Bahnhof
Kosten: 1 Erw.+1 Kind: 20,00 Euro

Donnerstag, 04.08.2011, 10:00 Uhr

Zu Besuch im Kinderrestaurant Großenhain
Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung.
Kosten: 1,00 Euro

Mittwoch, 10.08.2011, ab 08:00 Uhr

Familienausflug in den Sonnenlandpark
Begrenzte Platzkapazität, deshalb wird um rechtzei-
tige Anmeldung gebeten!
Kosten: 1 Erwachsener + 1 Kind: 30,00 Euro
Abfahrt: 08:00 Uhr am Ärztehaus
Mitfahrt mit eigenem PKW möglich

Mittwoch, 17.08.2011

Familienzentrum feiert 15. Geburtstag
Einladung zum Familienfest
Naundorfer Straße 9

09:30 Uhr Buchlesung
„Das Geheimnis glücklicher Kinder“
11:00 – 15:00 Uhr
Besichtigung und Imbiss
Spiel und Spaß für Groß und Klein
14:00 Uhr
Puppenspieler „Geburtstag“

Donnerstag, 18.08.2011, 10:00 Uhr
Kegelwettbewerb - Rostiger Weg



6. Sport- & Vereinsfest des FV Zabeltitz

Der FV Zabeltitz lädt ganz herzlich zum 6. Sport- & Vereinsfest auf das Sportgelände Zabeltitz ein.

Freitag, 29.07.2011, 18:30 Uhr
Kleinfeldturnier der Alten Herren u.a. mit:
FV Zabeltitz, VSV 90 Plauen, Traktor Kalkreuth,
SV Wildenhain anschließend:
gemütliches Beisammensein im Festzelt

Sonnabend, 30.07.2011, 10:00 Uhr
Familiensporttag des Sächsischen Fußballverbandes
mit zahlreichen Veranstaltungen

Sonnabend, 30.07.2011, 14:00 Uhr
A-Junioren FV Zabeltitz - FLG Kickers 09

Sonnabend, 30.07.2011, 16:00 Uhr
Herren-Testspiel FV Zabeltitz - Großenhainer FV 2.

Sonnabend, 30.07.2011, 19:00 Uhr
„2. Mühlencafé-Cup“ - Freizeit-Nachturnier u.a. mit:
Kellerkinder Zabeltitz, FK Sachsen Riesa, Spiel-
mannszug Zabeltitz, Görzig United, Havana-Boyz,
VSV Plauen, Blaue Lagune Uebigau, Kicker Kolonie
Riesa
anschließend: gemütliches Beisammensein im
Festzelt

Sonntag, 31.07.2011, 13:00 Uhr
5. Elfmeterschießen für jedermann

Sonntag, 31.07.2011, 14:00 Uhr
Die Bundesliga ist zu Gast in Zabeltitz!
FV Zabeltitz AH - 1.FC Lok Leipzig
(1. Frauen-Bundesliga)

Sonntag, 31.07.2011, 16:00 Uhr
Testspiel der Herren (Bezirksliga)
FSV "Glückauf" Brieske/Senftenberg gegen
FV Blau-Weiß Stahl Freital
anschließend: Ausklang des Wochenendes im
Festzelt

An allen drei Tagen findet eine Tombola zu Gunsten
der Jugendmannschaften des Vereines statt. Dabei
gewinnt garantiert jedes Los! Für das leibliche Wohl

ist gesorgt. Für die kleinen Gäste des Sportfestes
wird eine Hüpfburg für viel Freude sorgen.
Änderungen vorbehalten!

Noch freie Plätze in Sommercamps

Auf dem Pfarrhof Skassa starten ein Sport- und ein
Kreativcamp. Für Teenager von 10 bis 16 Jahren gibt
es ein spannendes Angebot in den Sommerferien.
Jenseits der klassischen Sportarten kann man auch
in diesem Jahr wieder exotische Sportarten auspro-
bieren. Ein Höhepunkt wird Kanupolo sein, etwas das
viel Spaß macht und bei dem man auf jeden Fall
nass wird. **Das Sportcamp findet vom 30.07.2011
bis 05.08.2011 statt.**

Für Teenager von 12 bis 16 Jahren gibt es das Krea-
tivcamp. **Das Kreativcamp findet vom 13.08.2011
bis 19.08.2011 statt.**

Beide Camps kosten jeweils 85,00 Euro.
Anmeldungen und weitere Informationen unter:
www.terminarium.de

Steffen Göpfert
Jugendwart

Einladung zur Sommerradtour

Das Landesamt für Archäologie und der Landesver-
ein Sächsischer Heimatschutz e.V. laden **am Sonn-
abend, 27.08.2011**, zur Fahrradtour unter dem Motto

Archäologie, Geschichte und Naturkunde der
Großenhainer Pflege – auf den Spuren vorgeschicht-
licher Friedhöfe, Siedlungen und Befestigungen von
der Späteiszeit bis ins Mittelalter

ein.

Treffpunkt: 09:00 Uhr - Parkplatz am Schützenhaus
in Großenhain, Dresdner Straße
Die Teilnahme ist kostenfrei.
Länge: ca. 30 km
Voraussichtliches Ende: ca. 17 Uhr

Weitere Informationen unter:
www.lfa.sachsen.de
oder unter Tel.: 03522-503873.

Anmeldung unter Tel.: 0351 - 8926 601 erbeten.

Beratungs- und Serviceangebote

Die Schiedsstelle Großenhain teilt mit

Am **Dienstag, 16.08.2011, 18:00 Uhr**, ist wieder
Sprechzeit des Friedensrichters in Großenhain,
Alleegäßchen 1 (Begegnungsstätte der Stadtverwal-

tung) zu Fragen des Nachbarrechtsgesetzes. Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie den Friedensrichter in Großenhain, Siedlungsweg 7 oder telefonisch unter 03522/503161.

Rechtssprechstunde 2011

Die nächste Rechtssprechstunde für Behinderte, MS Betroffene sowie deren Angehörige findet am **Diens- tag, 16.08.2011, ab 14:00 Uhr**, im Koordinierungs- büro für Behinderte, Zimmer 0.31, Landratsamt Meißen, Außenstelle Heinrich-Heine-Straße 1 in 01589 Riesa, statt.

Eberhard Pester
Landratsamt Meißen



Sprechtage der Deutschen Rentenversi- cherung im Großenhainer Rathaus

Die Deutsche Rentenversicherung bietet Sprechstage im Großenhainer Rathaus am Hauptmarkt an. **Die Berater sind jeden Montag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie jeden Dienstag von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr** vor Ort. Es ist unbedingt erforderlich, vorab einen Termin zu vereinbaren. Vergeben werden diese in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Dresden, Holbein- straße 1, unter den Nummern 0351/44570 und 0351/440600.



Verbraucherberatung in Großenhain

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbrau- cherzentrale Sachsen führen im Juli und im August keine Beratungen für Verbraucher durch.

Sommeraktion für Blutspender des DRK mit praktischem Geschenk

Bitte helfen Sie mit Ihrer Blutspende und nehmen Sie an der Sommeraktion teil.

Eine gute Gelegenheit dazu besteht am:

Donnerstag, 28.07.2011, 14:00 - 18:00 Uhr
Großenhain FFW, Erich-Weinert-Str. 2

Donnerstag, 04.08.2011, 14:00 - 18:00 Uhr
Elblandkliniken; Krankenhaus Großenhain, Wein- brunnenstr. 15 (phys.Abt.)

Freitag, 05.08.2011, 15:00 - 19:00 Uhr
Walda Schloßmühle Seniorenw., Mühlweg 4,

Freitag, 26.08.2011, 08:00 - 11:00 Uhr
Großenhain, Landesamt f. Umwelt, Landw. u. Geo- log. Änderungen vorbehalten!

Ausweichtermine finden Sie in der Termindatenbank unter **www.blutspende.de**, oder Sie können über das Infotelefon 0800/ 11 949 11 (kostenfrei) erfragt werden.

Der DRK-Blutspendedienst dankt allen seinen Spenderinnen und Spendern im Namen seiner Patienten ganz herzlich.

Impressum:

Das „Großenhainer Amtsblatt“ ist das Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain. Der amtliche Teil dient der Verbreitung öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben. Die inhaltliche Gestaltung des „Großenhainer Amts- blattes“ erfolgt gemäß den geltenden Richtlinien des Redaktionsstatuts für das „Großenhainer Amtsblatt“.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Oberbürgermeister Burkhard Müller
Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

Redaktion und verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen:

Geschäftsbereich Oberbürgermeister/ Pressestelle
Tel.: (0 35 22) 30 4-106
Fax: (0 35 22) 30 42 22
E-Mail: presse@stadt.grossenhain.de

Satz und Druck: Starke & Sachse
Offsetdruckerei GmbH,
Großenhain

Erscheinungsweise: 2-mal monatlich
Auflage: 10.300 Exemplare
Vertrieb: 10.200 Exemplare in alle erreichbaren Haushalte der Großen Kreisstadt Großenhain einschließlich ihrer Ortsteile kostenlos, in der Großenhain- Information im Rathaus sowie in der Zabeltitz-Information und im Bürgerbüro Wildenhain, als pdf-Version abrufbar unter www.grossenhain.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 05.08.2011.

Das nächste Amtsblatt erscheint 16.08.2011.

**Willkommen
zum**

präsentiert von
**CAMILLO'S
IMBISS &
DANCEHOUSE ZABELTITZ**

Park- & Schützenfest Zabeltitz 11.-14.08.

Änderungen vorbehalten

DO

UK-Beitrag 5 € incl.
Speise und Getränk

ab 14.00 **Seniorenachmittag** mit Tanz
Kindergartenauftritt // Livemusik mit Jörg Trentsch // Modenschau mit "Golchert's"
21.00 Freilichtkinoabend "Die Legende von Paul und Paula"

FR

EINTRITT 5 €

20.00 Fackelumzug mit dem Spielmannszug
Start am "Weissen Haus" - Fackeln sind vorhanden

22.00 IBIZA-BEATS

SUMMERPARTY // sexy-carwash // Verlosung OPEL GT - f. 1 Tag

SA

EINTRITT 5 €

09.00 Abholen des Schützenkönigs // 10.00 Vogelschießen des Schützenvereins
10.30 Tischtennisturnier // Hundesportvorführung Hundeschule Winkler
14.00 Jugendwettkampf "Stärkster Jugendclub"

20.00 Tanz- & Oldie-Nacht

mit der "Albert House Band" aus Großenhain
"DJ ROSSI" der Teufelsgeiger u.a.m. "Am Fenster"

SO

EINTRITT frei

09.00 Weck-Umzug des Spielmannszuges

09.30 Parkfrühstück & Frühschoppen

Musik mit "Revival" // Schießbröhre // Showeinlagen // Vogelschießen für jedermann
12.00 Essen aus der Gulaschkanone 14.00 **Kinderfest** Schminken // Basteln...
20 Jahre danach...

16.00 Comedy-Show "...nicht klagen - kämpfen!"

16.30 Verlosung STEMA PKW-Anhänger auf die Eintrittskarten vom Freitag und Samstag

17.00 Platzkonzert der Zabeltitzer Spielleute

10.00-17.00 Trödelmarkt für jedermann auf dem Palaisvorplatz

ganztägig: K&K Bahn, Hüpfburg, Ponyreiten, Park- & Kirchführung, Präsentationen Zabeltitzer Vereine

Großes Schaustellerprogramm mit Autoscooter, Karussells, Wurfspielen u.v.m...

www.parkfest-zabeltitz.de